

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrags unbedingt lesen!

- Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Nummern.
- Bitte schreiben Sie möglichst in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes an.
- Wenn der Platz für die Angaben im Formular nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein **gesondertes Blatt**.
- **Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.**

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Wohngeld wird nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet. Die Bevollmächtigung einer anderen Person ist zulässig.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es **grundsätzlich nur vom Beginn des Monats** an gewährt wird, **in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde gestellt worden ist.**

Dem Grunde nach wohngeldberechtigt ist, wer Eigentum an Wohnraum hat und diesen auch tatsächlich selbst nutzt. Dabei kann es sich auch um Wohnraum in einem gemischt genutzten Gebäude oder in einem Geschäftshaus handeln. Für Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen (Mehrfamilienhaus) hat, kann nur Antrag auf Mietzuschuss gestellt werden.

Sie können einen Antrag auf Wohngeld in Form des Lastenzuschusses auch stellen, wenn Sie erbbauberechtigt sind oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben oder einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld zusteht, hängt ab von

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- dem Gesamteinkommen und
- der Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für den Wohnraum.

Der zur Berechnung des Wohngeldanspruches notwendige Antrag auf Lastenzuschuss enthält daher die erforderlichen Fragen zur Person, zu den Haushaltsmitgliedern, zum Wohnraum, zu dessen Belastung sowie zum Einkommen.

Ein Anspruch auf Wohngeld kann nur ermittelt werden, wenn Sie die **Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten**. Darüber hinaus sind für die im Antrag gemachten Angaben entsprechende Nachweise erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldbehörde die Arbeit und beschleunigen die Bearbeitung, wenn Sie diese dem Antrag gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie so bald wie möglich zurück.

Die Belastung für den Wohnraum ist nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag berücksichtigungsfähig, welcher sich nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Mietstufe der Gemeinde richtet. Näheres hierzu können Sie bei Ihrer Wohngeldbehörde erfragen.

Es sind insbesondere folgende **Nachweise** vorzulegen:

Zu Erstanträgen:

- Kopie des Grundbuchauszugs zum Nachweis des Eigentums, der Erbbauberechtigung, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder einer Auflassungsvormerkung zur Einräumung eines solchen Rechts; sofern dieser Nachweis noch nicht erbracht werden kann, ist er nach Aktualisierung des Grundbuchs nachzureichen

- Vorlage des notariellen Vertrages zur Übertragung der o. g. Rechte als Nachweis für die Höhe des Kaufpreises oder für die Höhe des an Angehörige zu zahlenden Ablösebetrages, sofern nicht nur die Bewirtschaftungskosten, sondern auch eine Belastung aus dem Kapitaldienst geltend gemacht wird
- bei öffentlich gefördertem Wohnraum oder bei Wohnungsbauförderung nach anderen Programmen: Bewilligungsbescheide, Finanzierungsplan und Nachweise über Beginn und Höhe der Annuitäten sowie Auszahlungspläne für Aufwendungsdarlehen
- eine Berechnung der Wohnfläche.

Zusätzlich zu Erstanträgen sowie zu Folgeanträgen:

- letzter Kontoauszug des Darlehenskontos oder – soweit noch kein Kontoauszug vorliegt – Kopie des Darlehensvertrages oder Bankbestätigung
- Kontoauszug des Giro- oder Sparkontos über die Zahlung der letzten Annuitätsrate vor der Antragstellung
- Bewilligungs- und Änderungsbescheide über die Eigenheimzulage, wenn der Kaufvertrag bis zum 31.12.2005 abgeschlossen wurde oder die Herstellung bis zum 31.12.2005 erfolgte und der Förderzeitraum von acht Jahren noch nicht abgelaufen ist
- letzter Grundsteuerbescheid
- Vereinbarungen mit Versicherungsunternehmen bei Festgeldhypotheken und Zahlungsnachweis der hierauf bezogenen Versicherungsprämie
- bei Eigentumswohnungen ein Nachweis über die Verwaltungskosten
- bei Ausbauten, Erweiterungen oder Modernisierungen zwecks Prüfung des lastenzuschussfähigen Verwendungszwecks von Fremdmitteln Nachweise über die für die Maßnahmen angefallenen Baukosten (in der Regel nachvollziehbare Baukostenaufstellungen samt Belegen, evtl. auch Baubeschreibung zu einem Baugenehmigungsverfahren oder Nachweise zu einem öffentlichen Zuwendungsverfahren).

Vom Wohngeld grundsätzlich ausgeschlossen sind Empfänger folgender Leistungen, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch wenn diese Leistungen nach § 25 SGB II als Vorschuss auf die Leistungen der Rentenversicherung weiter erbracht werden,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten (SGB VI) bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Der Ausschluss besteht nicht, wenn

1. die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden oder
2. durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a BVG vermieden oder beseitigt werden kann und
 - a) die vorgenannten Leistungen während der Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe dieser Leistungen noch nicht erbracht worden sind oder
 - b) der zuständige Träger eine der vorgenannten Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erbringt.

Der Ausschluss vom Wohngeld gilt grundsätzlich auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen bzw. bei der gemeinsamen Ermittlung der Leistungen berücksichtigt worden sind. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Wohngeld grundsätzlich abzulehnen, da die Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen berücksichtigt werden.

Der Ausschluss vom Wohngeld greift regelmäßig bereits ein, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten (Transfer-)Leistungen gestellt wurde, auch wenn über diesen noch nicht entschieden ist.

Sofern ein Antrag auf eine dieser Leistungen abgelehnt wird, haben Sie bis zum Ablauf des Folgemonats nach Ablehnung die Möglichkeit, auch rückwirkend Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheids zu beantragen.

Beziehen einzelne Haushaltsmitglieder keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs bzw. bei der Ermittlung der Leistung berücksichtigt, kann von der wohngeldberechtigten Person, auch wenn sie selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, der Antrag auf Wohngeld für diese Person(en) gestellt werden.

Kein Wohngeld erhalten Haushalte, zu denen ausschließlich Haushaltsmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 59, § 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden.

1. **Wohngeldberechtigter** ist, wer als Eigentümer für den von ihm selbst genutzten Wohnraum eine Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung aufzubringen hat. Entsprechendes gilt für Erbbauberechtigte, Personen, die ein Eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben sowie Personen, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums oder eines solchen Rechts haben.

Sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, bestimmen diese Haushaltsmitglieder gemeinsam die wohngeldberechtigte Person, die den Antrag stellen soll.

2. Jede Person kann **nur einen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen** haben. Gemeint ist damit der Schwerpunkt bzw. Ort der Lebensbeziehungen, mit welchem die Person ihre überwiegenden Lebensinteressen und persönlichen Beziehungen verbindet.
3. Haushaltsmitglied ist die unter 1 eingetragene wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der **Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen** ist.

Weitere Haushaltsmitglieder sind unter dieser Voraussetzung,

- wer als Ehegatte oder als Lebenspartner oder Lebenspartnerin eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt oder mit Haushaltsmitgliedern so zusammenlebt, dass ein wechselseitiger Wille angenommen werden kann, dass die Haushaltsmitglieder füreinander Verantwortung tragen oder einstehen,
- Verwandte bzw. Verschwägerter in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) oder zweiten und dritten Grades der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Onkel, Tante), Pflegekinder und Pflegemutter bzw. Pflegevater,

wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Eine **Wohngemeinschaft** liegt vor, wenn Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen. Eine **Wirtschaftsgemeinschaft** liegt vor, wenn Personen sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen; sie wird vermutet, wenn Personen in einer Wohngemeinschaft leben.

4. Hier sind solche Personen anzugeben, an die Sie einen Teil Ihres Wohnraums vermietet haben. Führt der Mieter seinen Haushalt völlig eigenständig, so ist er nicht zu Ihrem Haushalt zu rechnen.
5. Bitte beachten Sie, dass bereits die Antragstellung auf eine der aufgezählten Leistungen der Wohngeldbehörde mitzuteilen ist. Der entsprechende Bescheid ist umgehend nach Erhalt der Wohngeldbehörde vorzulegen.
6. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden für **schwerbehinderte Personen** je nach dem Grad ihrer Behinderung bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege jährliche Freibeträge in Höhe von 1.500 Euro bzw. 1.200 Euro abgezogen.

Die Schwerbehinderteneigenschaft, der Grad der Behinderung und die **Pflegebedürftigkeit** sind in der Regel durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises bzw. eines Feststellungsbescheides nach § 69 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und durch Vorlage eines Bescheids der zuständigen Stelle über den Bezug von Pflegegeld bzw. einer Pflegezulage unter Angabe der Pflegestufe nachzuweisen.

Bei **Opfern nationalsozialistischer Verfolgung** und ihnen Gleichgestellten wird ein Freibetrag in Höhe von 750 Euro abgesetzt.

7. Kraft Gesetzes unterhaltspflichtig sind folgende Personen:

1. Ehegatten untereinander (§§ 1360 und 1361 BGB),
2. Lebenspartner und Lebenspartnerinnen untereinander (§ 5 LPatG),
3. Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 BGB),
4. der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind (§ 1615a in Verbindung mit § 1601 BGB),
5. der Vater gegenüber der Mutter eines nichtehelichen Kindes (§ 1615l Abs. 1 bis 4 BGB),
6. die Mutter gegenüber dem Vater ihres nichtehelichen Kindes, wenn der Vater das Kind betreut (§ 1615l Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 BGB),
7. geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1569 bis 1579 BGB),
8. frühere oder dauernd getrennt lebende Lebenspartner und Lebenspartnerinnen untereinander (§§ 12 und 16 LPatG).

Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 Euro jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet,
- bis zu 3.000 Euro jährlich für ein Kind, für das ein gemeinsames Sorgerecht besteht und das zugleich Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil ist,
- bis zu 6.000 Euro jährlich für nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende/n Ehegatten und Lebenspartner,
- bis zu 3.000 Euro jährlich für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Nachweise sind z.B. die Geburtsurkunde des Kindes, öffentlich beurkundete Anerkennung einer Vaterschaft, Unterhaltstitel, Unterhaltsurkunde, notarielle Urkunden, Einkommensteuerbescheid, Post- und Bankbelege (Buchungsbestätigung, Kontoauszüge); bei baren Unterhaltsleistungen sind Quittungen mit Geldbetrag, Datum, Namen und Anschriften, Unterschrift des Empfängers und Ort und Datum der Übergabe erforderlich.

- 8 Wenn Sie allein mit nicht volljährigen Haushaltsmitgliedern zusammenwohnen und erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und nicht nur kurzfristig von der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abwesend sind, kann für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld geleistet wird, ein Freibetrag von 600 Euro jährlich gewährt werden. Nur kurzfristig abwesend vom Haushalt sind Sie, wenn Sie z. B. eine geringfügige Beschäftigung oder nur an einem Tag in der Woche eine Berufstätigkeit ausüben.
- 9 Haben nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ein oder mehrere Kinder und wird für das Kind bzw. die Kinder zusätzlicher Wohnraum im Haushalt jedes betreuenden Elternteils vorgehalten, ist jedes annähernd zu gleichen Teilen betreute Kind bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen. Betreuen Sie als Eltern mindestens zwei der Kinder nicht annähernd zu gleichen Teilen, ist bei dem Elternteil mit dem niedrigeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser Kinder als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen. Vorstehendes gilt ebenso für Pflegeeltern und Pflegekinder. Die zeitlichen Anteile können Sie z. B. in Tagen oder in Bruchteilen angeben.
- 10 Weiterer Wohnraum kann z. B. aus beruflichen Gründen oder sonstigen familiären Gründen vorgehalten werden müssen. Ein solcher Zweitwohnsitz wäre hier ausdrücklich nochmals anzugeben.
- 11 Der **Tod eines Haushaltsmitglieds** ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Haushaltsgröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z. B. bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer neuen Person in den Haushalt.
- 12 Die **Wohngeldbehörde ist verpflichtet, die Plausibilität Ihrer Einkommensangaben zu überprüfen. Die Angabe der Einkünfte dient daher nicht nur der Berechnung des wohngeldrechtlich maßgeblichen Einkommens, sondern auch einer sachgerechten Entscheidung über den gestellten Wohngeldantrag und liegt somit in Ihrem eigenen Interesse.**

Zum Einkommen gehören die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG):

- der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (z. B. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit)
- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, auch Nebenverdienst, Gratifikationen, Tantiemen)
- andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (insbesondere alle Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, auch soweit diese den Sparerpauschbetrag nicht überschreiten)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird) und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (Renten mit ihrem Besteuerungs- oder Ertragsanteil, Unterhaltsleistungen, Entschädigungen, Amtszulagen).

Diese Einkünfte erhöhen sich um die nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG zu steuernden Beträge sowie um die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge (§ 2 Abs. 5a EStG).

Darüber hinaus zählen zum Einkommen **ganz oder teilweise** auch die folgenden Einnahmen:

- Renten und Pensionen (= Versorgungsbezüge und Leibrenten),
- Versorgungsbezüge für Soldaten (= einkommensabhängige, nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreie Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen,

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden)

- Kapitalabfindungen aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten-(Pensions-)Gesetze
- Verletztenrente
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzten-geld, Elterngeld
- Unterhaltshilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, nach dem Reparationsschädengesetz und nach dem Flüchtlingshilfegesetz
- Krankentagegelder
- Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes
- Zuschläge für Sonntags- Feiertags- und Nacharbeit
- vom Arbeitgeber pauschal besteuarter Arbeitslohn
- vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Sachzuwendungen
- steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, Direktversicherung o. ä.
- Sparer-Pauschbetrag auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (100 Euro bleiben frei)
- erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
- Grundbetrag der Produktionsaufgabenrente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer u. a. des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefabbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen
- die dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gezahlt werden (z. B. Leistungen zur Aufbringung der Belastung, Unterhaltsleistungen oder sonstige freiwillige Leistungen), mit Ausnahme von Leistungen für Pflegepersonen bis zu einer Höhe von 4.800 Euro
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Erziehungskostenanteile der Leistungen nach dem SGB VIII bei Tagespflege oder Vollzeitpflege
- Leistungsanteile für den Unterhalt von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach dem SGB VIII
- steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung Pflegebedürftiger
- Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem SGB III, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) und der Begabtenförderungswerke sowie sonstige Stipendien
- Zuschüsse der Graduiertenförderung
- Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden
- Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und andere Hilfen u. a. in einer Anstalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- ausländische Einkünfte.

Es sind grundsätzlich die **monatlichen Brutto-Einnahmen** bei der Antragstellung anzugeben.

Zusammen mit der Verdienstbescheinigung (auf amtlichen Vordruck) ist die letzte Lohnabrechnung vorzulegen.

Als Landwirt, Forstwirt, Gewerbetreibender oder Selbständiger legen Sie insbesondere eine Vermögensübersicht (Bilanz) oder eine Einnahmeüberschussrechnung des letzten Kalenderjahres/Wirtschaftsjahres nach Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung, ein aktuelles Verzeichnis der Anlagegüter (nach den vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Mustern) sowie den letzten Einkommensteuerbescheid vor.

Kinderbetreuungskosten werden zu zwei Dritteln abgezogen, höchstens 4.000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im

Sinne des § 32 Abs. 1 EStG, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die Angaben über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen (= Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag) sind für die Entscheidung über die Höhe des von den Einnahmen abzusetzenden pauschalen Abzugs erforderlich. Entsprechendes kreuzen Sie bitte für jede anzugebende Person im Formblatt unter Nummer 12 an.

Vergleichbare freiwillige Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitrag zahlende Person oder deren Familie

- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten.

13 Auch einmaliges Einkommen (wie z. B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten-, oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge, Vorauszahlungen jeglicher Art), das in den nächsten zwölf Monaten zu erwarten ist oder innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, zählt zum Jahreseinkommen, soweit es für den jetzt maßgebenden Einkommensermittlungszeitraum bestimmt ist. Entsprechendes gilt für Entlassungsentschädigungen.

14 Hier sind z. B. Angaben zu machen, wenn Sie entweder durch eine erwartete/angestrebte Arbeitsaufnahme oder die anstehende Bewilligung beantragter Leistungen (wie z. B. Renten) mit Einkommensveränderungen rechnen. Fügen Sie in diesem Fall ebenfalls – sofern bereits vorhanden – die entsprechenden Nachweise bei.

15 Ein Wohngeldanspruch besteht nicht, soweit eine Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, was insbesondere bei erheblichem Vermögen – auch wenn es sich im Ausland befindet – der Fall sein kann. Wird vom Wohngeldantragsteller die Frage nach dem Vermögen nicht beantwortet, kann der Wohngeldantrag grundsätzlich wegen Nichterweislichkeit der anspruchsbegründenden Tatsachen abgelehnt werden.

16 Dies sind Leistungen aus öffentlichen Kassen oder von Privatpersonen, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken bzw. zu senken.

17 Wenn Sie Nummer 4 mit Ja beantwortet haben, sind grundsätzlich hier die entsprechenden Angaben zu machen.

Falls in den Mieteinnahmen Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte in der Einzelauflistung an. Falls für Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge berücksichtigt.

18 Ausländische Personen im Sinn des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind nur wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und

- ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsrecht der EU
- einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz
- ein Recht auf Aufenthalt nach einem völkerrechtlichen Abkommen
- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz
- die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers haben oder

- aufgrund einer Rechtsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die durch eine völkerrechtliche Vereinbarung von der Anwendung deutscher Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit befreit sind.

19 Zur Bankverbindung geben Sie bitte zusätzlich die IBAN und BIC an. Hinter IBAN (International Bank Account Number) verbirgt sich die internationale, standardisierte Notation für Bankkontonummern (z. B. DE21700519950000007229). BIC ist die Abkürzung für Bank Identifier Code; das ist ein international standardisierter Code, über den jede teilnehmende Bank eindeutig identifiziert werden kann (z. B. SSKMDEMMXXX). Die Banken teilen IBAN und BIC bereits seit einiger Zeit auf den Kontoauszügen mit. Wer sich nicht sicher ist, kann sie bei seiner Bankfiliale erfragen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Nachweise bleibt vorbehalten. Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, steht Ihnen die Wohngeldbehörde während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldbehörde